

EINGEGANGEN AM 26. NOV. 2021

Ablage ✓

LANDESDIREKTION
SACHSEN



LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

GICON
Großmann Ingenieur GmbH
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Nachrichtlich per E-Mail an

- LRA Görlitz
- RPV Oberlausitz-Niederschlesien

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ute Lieberoth

Durchwahl
Telefon +49 351 825-3431
Telefax +49 351 825-9301

ute.lieberoth@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
DD34-2417/299/30

Dresden,
24. November 2021

Gemeinde Schleife
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage
Umspannwerk Schleife"**
Frühzeitige Beteiligung der Raumordnungsbehörde im Verfahren nach § 4
Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 27. Oktober 2021 (per E-Mail)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes anhand der zur
Verfügung gestellten Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende

raumordnerische Stellungnahme ab:

Dem o. g. Vorhaben stehen grundsätzlich keine Erfordernisse der Raumord-
nung¹ entgegen. Im Weiteren verweisen wir auf die raumordnerische Beurtei-
lung.

Begründung

Sachverhalt

Der Vorhabenträger beabsichtigt, in der Gemeinde Schleife auf einer Fläche
von ca. 35 ha zwischen Bahnstrecke Cottbus-Görlitz der Deutschen Bahn AG
und der Landesgrenze zu Brandenburg eine Photovoltaikfreiflächenanlage
(Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System
inklusive der zugehörigen Nebenanlagen und Einzäunung des Sondergebietes)
zu errichten. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von rund
100 ha. Das mittig gelegene Umspannwerk Graustein ist vom Geltungsbereich
ausgenommen.

¹ Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und
sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Abteilung 3 – Infrastruktur
Olbrichtplatz 1
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
DVB Linien 7, 8 und 64
Haltestelle Stauffenbergallee

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente sowie
elektronische Zugangswege finden
Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Die Gemeinde Schleife verfügt bisher nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Im Entwurf vom April 2013 ist der Geltungsbereich als Wald- und Grünfläche dargestellt. Die Fläche unterliegt der Begründung zufolge überwiegend einer forstwirtschaftlichen Nutzung mit der dominanten Baumart Kiefer.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan soll als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist besonders zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Schleife derzeit vier Bebauungsplanverfahren („Photovoltaikanlage Solarpark Hochkippe Nochten“, „Photovoltaikfreiflächenanlagen Bahnstrecke Schleife“, „Photovoltaikfreiflächenanlagen Umspannwerk Schleife“ sowie „Photovoltaikfreiflächenanlagen Außenhalde Mulchwitz West“) mit dem Ziel der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf einer Gesamtfläche von ca. 164 ha durchführt.

Rechtliche Grundlagen

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 12. Juli 2013 (Sächs-GVBl. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013, (LEP 2013);
- Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, in der Fassung des Genehmigungsbescheides vom 27. Oktober 2009, in Kraft getreten am 4. Februar 2010

Ergänzend wurde der am 6. Dezember 2019 durch die Verbandsversammlung beschlossene Entwurf der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien berücksichtigt.

Raumordnerische Bewertung

Nachteilig auf die Beurteilung wirkt sich das Fehlen eines wirksamen Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schleife aus. Bebauungspläne können gemäß § 8 Abs. 4 BauGB auch vor der Aufstellung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

Vor dem Hintergrund der zeitlich parallelen Aufstellung von drei weiteren Bebauungsplänen zur Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Schleife wird die Begründung zum Bebauungsplan diesen Anforderungen nicht gerecht. Es werden keine ausreichenden dringenden Gründe für einen vorzeitigen Bebauungsplan dargelegt und auch keine Aussagen zum Einfügen der Planung in eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Schleife getroffen.

Maßgebend für die Beurteilung des Vorhabens aus raumordnerischer Sicht sind insbesondere die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplanes 2013 sowie die raumordnerischen Erfordernisse aus dem Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien.

Entsprechend Ziel 5.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen in der Regel eine großflächige Inanspruchnahme des Freiraums dar. Als Standorte für diese Anlagen sollten deshalb vorrangig vorbelastete Standorte (versiegelte Flächen, Konversions- und Brachflächen sowie andere vorbelastete Flächen) genutzt werden.

Der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien verzichtet mit Ausnahme der Windenergie auf regionalplanerische Standortfestlegungen und Steuerungen zur Nutzung erneuerbarer Energien. In der Begründung zum Kap. 10 Energieversorgung und Erneuerbare Energien wird jedoch deklaratorisch erläutert, zu welchen regionalplanerischen Festlegungen Photovoltaikanlagen im bauplanerischen Außenbereich in der Regel im Konflikt stehen.

Gemäß der rechtskräftigen Fassung der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser Wt 61 (Spreetaler Heide). Aus raumordnerischer Sicht sind negative Auswirkungen auf die mit dieser Festlegung zu schützenden Ressourcen auszuschließen. Im Weiteren sind dazu insbesondere die Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes sowie der zuständigen Wasserbehörde zu berücksichtigen.

Wenngleich der bestehende Wald von keinen regionalplanerischen Festlegungen betroffen ist, wird dessen großflächige Inanspruchnahme für die geplante Nutzung kritisch gesehen. Bei Teilen des Waldes im Geltungsbereich, auf denen die Errichtung von Solaranlagen vorgesehen ist, handelt es sich entsprechend der Waldfunktionskartierung des Freistaates Sachsen um Bodenschutzwaldes im Sinne von § 29 SächsWaldG. Maßgebend im Hinblick auf die notwendige Waldumwandlung ist im Weiteren die Stellungnahme der zuständigen Forstbehörde.

Hinweise

Aus dem Raumordnungskataster ist auf die teilweise Lage in Bergwerkseigentum (altes Gewinnungsrecht Braunkohle Spremberg-Ost) hinzuweisen, darüberhinausgehende einschränkende Nutzungsbedingungen oder konkurrierende Nutzungsansprüche sind für die überplante Fläche nicht bekannt.

Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen der gesetzlichen Mitteilungspflicht der Gemeinden gemäß § 18 SächsLPlIG zu informieren.²

Mit freundlichen Grüßen



Ute Lieberoth
Sachbearbeiterin Raumordnung

² § 18 Abs. 1 SächsLPlIG: „Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde unaufgefordert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen sowie unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen“.

